



Zwischen dem

Industrieverband Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik  
Baden-Württemberg e. V.  
7000 Stuttgart 1, Silberburgstraße 36

dem

Landesinnungsverband Sanitär und Heizung Baden-Württemberg  
7300 Esslingen, Zollbergstraße 26

einerseits

und der

Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland  
Bezirksleitung Stuttgart,  
7000 Stuttgart 1, Theodor-Heuss-Straße 2 A

andererseits

wird folgender Tarifvertrag über Erschwernis- und Gefahrenzulagen vereinbart:

## § 1

### Geltungsbereich

1. a) **räumlich:**

für die Regierungsbezirke Nordwürttemberg, Nordbaden und Südwürttemberg-Hohenzollern des Landes Baden-Württemberg nach dem Stand vor dem 31. Dezember 1971;

b) **fachlich:**

für die Betriebe der Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik und des Installateur-, Klempner-, Kupferschmiede-, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer-Handwerks;

c) **persönlich:**

für alle gewerblichen Arbeiter.

2. Der Tarifvertrag setzt die Mindestbedingungen zur Regelung der Arbeitsverhältnisse aller in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter fest.

## § 2

### **Erschwernis- oder Gefahrenzulage**

1. Für schmutzige oder gefährliche Arbeiten werden Erschwernis- oder Gefahrenzulagen gezahlt.
2. Die Höhe der Zulage wird in eine Prozentrelation zum jeweils gültigen Lohn der Lohngruppe 5 gebracht und in der nachstehenden Zulagentafel festgesetzt.
3. Es werden folgende Zuschläge gezahlt:
  - a) je Stunde 12,5 Prozent, mindestens aber täglich 100 Prozent des Lohnes der Lohngruppe 5 für folgende Arbeiten:
    - (1) Arbeiten an im Gebrauch gewesenen Kesseln, Kesselgliedern, Boilern, Schmutzwasserpumpen oder Wärmetauschern.
    - (2) Entrußen von Rauchzügen oder Füchsen, oder Verlegung von Rohrleitungen in Rauchkanälen, oder Arbeiten im Innern von Kesseln oder Feuerungsanlagen.
    - (3) Abmontieren isolierter Rohrleitungen, oder Isolieren von Leitungen, oder Arbeiten an gebrauchten stark verrosteten Heizkörpern oder Rohren.
    - (4) Kessel auskochen mit Chemikalien, oder Arbeiten in Gießereien, oder Arbeiten in chemischen Fabriken (Neubauten ausgenommen).
    - (5) Arbeiten in überschwemmten oder verschlammten Räumen oder Gruben. (Der Arbeitgeber hat entsprechende Schutzkleidung zu stellen.)
    - (6) Arbeiten in Räumen mit über 40° C, oder Arbeiten in Innenräumen von Behältern (auch in standortgeschweißten Tanks), bei denen Hitze, Gas oder Rauchentwicklung auftritt.
    - (7) Arbeiten in Kanälen oder Kriechkellern bis zu 1,80 m Höhe.
    - (8) Anbringen von Isolierungen aus Glas- oder Steinwolle für Deckenstrahlungsheizungen, sowie Isolieren von Luftkanälen aller Art.
    - (9) Arbeiten mit Teer, Bitumen, Schwefelzement oder anderen teer- oder schwefelhaltigen Stoffen. Trennen von Asbestzementrohren mit der Trennscheibe.
    - (10) Arbeiten mit Preßlufthammer, Elektrohammer (ausgenommen kombinierter Bohr- und Schlaghammer), Mauerfräse oder Bolzenschußapparat. (Der Arbeitgeber hat die entsprechenden Gehörschutzmittel zu stellen).

Beim Zusammentreffen mehrerer Zulagen für dieselbe Arbeit ist nur eine Zulage zu zahlen.

- b) je Stunde 75 Prozent,  
mindestens aber täglich 100 Prozent des Lohnes der Lohngruppe 5  
für Arbeiten in Abort- und Senkgruben, oder Arbeiten an gebrauchten Klosettanlagen (Klosett, Pissoir) einschließlich Abflußröhren oder Abzweiganlagen.
- c) je Stunde 25 Prozent,  
mindestens aber täglich 100 Prozent des Lohnes der Lohngruppe 5  
für Färben von Metallen.
- d) je Stunde 200 Prozent,  
mindestens aber täglich 150 Prozent des Lohnes der Lohngruppe 5  
für Arbeiten an Abwasseranlagen in Krankenhäusern, Heilstätten, Abdeckereien, oder Arbeiten an Fett- oder Ölabscheidern, sowie in Räumen mit der Gefahr radioaktiver Strahlungen oder Arbeiten, bei denen Ansteckungsgefahr besteht. (Arbeiten in noch nicht in Betrieb genommenen Neubauten ausgenommen.)
- e) Arbeiten an Hängegerüsten, auf fahrbaren Gerüsten ab 4 m Höhe, auf Außengerüsten ab 10 m Höhe, an Fahrstühlen, Blitzschutzanlagen über Traufkante, bei Turmarbeiten  
je Stunde 12,5 Prozent,  
bei einer Höhe von über 15 m  
je Stunde 18,75 Prozent,  
bei einer Höhe von über 25 m  
je Stunde 25 Prozent,  
mindestens aber täglich 100 Prozent des Lohnes der Lohngruppe 5  
Beim Zusammentreffen mehrerer Zulagen ist nur eine Zulage, und zwar die höhere, zu zahlen.

### § 3

#### **Sonstige Erschwernisse und Gefahren**

Für schmutzige, gefährliche, erschwerte oder außergewöhnliche Arbeiten, die in § 2 nicht ausdrücklich genannt sind (z. B. beim Schweißen oder Löten mit Kupfer, Blei

oder Zink, oder anderen Arbeiten), ist zwischen Betriebsrat und Geschäftsleitung eine Zulage durch Betriebsvereinbarung analog diesem Tarifvertrag zu vereinbaren.

## § 4

### **Inkrafttreten und Kündigung**

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Mai 1973 in Kraft.
2. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, daß dieser Tarifvertrag Bestandteil des noch zu vereinbarenden Manteltarifvertrages wird.
3. Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von 4 Wochen auf Monatsende, erstmals zum 30. April 1974, gekündigt werden.

Stuttgart, den 7. Mai 1973/25. September 1974

Industrieverband Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik  
Baden-Württemberg e. V.

Unterschrift

Landesinnungsverband Sanitär und Heizung  
Baden-Württemberg

Unterschriften

Industriegewerkschaft Metall  
für die Bundesrepublik Deutschland  
Bezirksleitung Stuttgart

Unterschriften

## **Änderung des Tarifvertrages über Erschwernis- und Gefahrenzulagen**

Zwischen dem

Industrieverband Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik  
Baden-Württemberg e. V., 7000 Stuttgart 1, Silberburgstraße 36

und dem

Landesinnungsverband Sanitär und Heizung Baden-Württemberg,  
7300 Esslingen a. N., Zollbergstraße 26

einerseits

und der

Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland,  
Bezirksleitung Stuttgart, 7000 Stuttgart 1, Theodor-Heuss-Straße 2A

andererseits

wird folgende Änderung des Tarifvertrages über Erschwernis- und Gefahrenzulagen vereinbart:

Der Tarifvertrag über Erschwernis- und Gefahrenzulagen vom 7. Mai 1973 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Ziffer 2 wird das Wort "Ecklohn" ersetzt durch "Lohn der Lohngruppe 5".

2. In § 2 Ziffer 3 Buchstaben a, b, c, d und e werden die Worte "eines Ecklohnes" ersetzt durch "des Lohnes der Lohngruppe 5".

Stuttgart, den 25. September 1974

Industrieverband Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik  
Baden-Württemberg e. V.

Unterschrift

Landesinnungsverband Sanitär und Heizung Baden-Württemberg

Unterschriften

Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland,  
Bezirksleitung Stuttgart

Unterschriften